



Informationen des **Lebensrad - Haus der Pflege**

über sein allgemeines Leistungsangebot und
über den wesentlichen Inhalt der für den
Verbraucher in Betracht kommenden
Leistungen

Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot / Kurzzeitpflege

1. Ausstattung und Lage des Gebäudes

(1)	Lebensrad - Haus der Pflege Schafwiesenweg 9, 69412 Eberbach
Telefon:	06271-4090
Telefax:	06271-71750
Email:	info@lebensrad-eberbach.de
Internetadresse:	
Träger:	Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V.
Dachverband:	DPWV
Heimleitung:	Frau Doris Popp
Pflegedienstleitung:	Frau Annerose Wit
Heimbeiratsvorsitzender:	Herr Egon Bertsch
sonstige Ansprechpartner:	

(2) Eberbach ist eine alte Stauferstadt mit vielen Fachwerkhäusern im wunderschönen Neckartal, liegt im Norden Baden Württembergs, rund 32 Kilometer östlich von Heidelberg. Sie gehört zum Rhein-Neckar-Kreis bzw. der Metropol-Region Rhein-Neckar und dem Regierungsbezirk Karlsruhe. Eberbach hat rund 15 Tausend

Einwohner, die in 10 Stadtteilen und der Stadt Eberbach leben in der unser Haus der Pflege errichtet wurde. Es befindet sich in einer Sackgasse und ist von einer dreiseitigen Wohnbebauung umgeben.

Das Haus der Pflege wiederum liegt nördlich des Bahnhofes, der in wenigen Minuten (ca. 300 m) zu erreichen ist. Um über die Bahngleise die richtige Seite des Bahnhofes und gleichzeitig auch den Beginn der Haupteinkaufsstrasse zu erreichen, kann der Fahrstuhl, für Rollstühle und Rollatoren geeignet, am Auf- und Abgang des Steges benutzt werden. Im halbstündigen Rhythmus fahren die S-Bahnen auf der Neckartalbahn in Richtung Mosbach/Osterburken sowie Heidelberg/Mannheim. Außerdem pendeln auf dieser Relation Regional-Express-Züge Richtung Mannheim und Heilbronn im Zwei-Stunden-Takt. Eberbach unterhält im Gegensatz zu anderen Städten vergleichbarer Größe einen eigenen Verkehrsbetrieb. Mehrere Busse fahren in regelmäßigen Abständen ein weitläufiges Verkehrsnetz ab. Verschiedene Regionalbuslinien sind dem Eberbacher Verkehrsbund angeschlossen. Eberbach selbst liegt an der viel befahrenen B 37 und der B 45.

Wie bereits erwähnt, ist das Zentrum sehr schnell zu erreichen, in 10 Gehminuten ist man am Rathaus und am Wochenmarkt. 200 Meter weiter können die Senioren in ihren beliebten Neckarparkanlagen spazieren, in denen sich die Eberbacher Stadthalle mit verschiedenen Räumlichkeiten und der öffentlichen Bibliothek befindet. Im näheren Umfeld ist ein Besuch des Museums, der Banken, Cafes, Restaurants, Gasthäuser usw. möglich.

Die Innenstadt ist mit vielfältigen, breit gestreuten Ladengeschäften unterschiedlichster Sortimentgruppen ausgestattet, z. B. Bekleidung, Schuhe, Schmuck, Brillenfachgeschäften, Buchhandlungen, Bäckereien, Metzgereien, Reformhaus, Drogerien, Sanitätshaus und vielem mehr. Ein Vollsortimenter Einkaufsmarkt mit Bäckerei und Metzgerei befindet sich nur 250 Meter vom Haus entfernt, noch vor dem Bahnhofsgelände.

(2) Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 87 Pflegeplätzen in 70 Einzel- und 9 Doppelzimmer an. Die Zimmer befinden sich auf den Etagen 1 bis 3. Auf diesen Etagen ist jeweils ein Pflegebad vorhanden. Im Übrigen ist das Pflegeheim mit folgenden Funktionsräumen ausgestattet.

2. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume und Außenanlagen sind vorhanden:

- offenes Foyer (wird als Begegnungsstätte und Cafe genutzt)
- Gemeinschaftsraum im EG (mit mobilen Trennwänden für die Öffnung zum Foyer)
- Tagesdemenz mit Entspannungsraum und beschützendem Gartenbereich
- Ess- und Wohnbereich auf jeder Etage mit Balkonen und anschließendem Therapiebereich, der räumlich durch mobile Trennwände abgetrennt werden kann
- 1. Stock: Therapieküche
- 2. Stock: Bibliothek und Gruppenaktivität
- 3. Stock: Fest- und Feierraum für private Feier
- Aufzüge
- Friseurstube im 2. OG
- Außenanlage - Parkanlage
- Innenhof im 1. OG

- Wohnflure mit Kommunikationsecke
- Gästezimmer
- Fitnessraum
- Sitzbereiche in der offenen Halle auf jeder Etage
- Gartenanlage am Bach als Fitnessparcour angelegt

Die Gäste können die Gemeinschaftsräume unter Beachtung der Interessen der anderen Bewohner und der Nutzungsordnungen nutzen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass die Gemeinschaftsräume ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen.

3. Ergebnisse von veröffentlichten Qualitätsprüfungen

Der Transparenzbericht, Ergebnis der Prüfung durch den MDK (med. Dienst der Krankenkasse), hängt aus und kann im Pflegeheim eingesehen werden.

Teil 2: Leistungen für den Verbraucher

1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einzelzimmer
mit Dusche und Toilette | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Doppelzimmer
mit Dusche und Toilette |
|---|---|

Die Zimmer sind ausgestattet mit:

- Einbaukleiderschrank mit Wertfach
- Pflegebett
- Nachttisch
- Tisch
- Stuhl / Sessel
- PVC-Boden
- Gardinen / Jalousien
- Beleuchtung

- Notrufanlage
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Telefonanschluss
- auf Wunsch Kühlschrank im Einbausschrank

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Gäste nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten aus, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die vom Gast eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

2. Pflege- und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Gästen folgenden Verpflegungsservice an:

- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffe und Abendessen
- Menüwahl
- Vollwerternährung
- Diät ernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Getränkeservice
- sonstiges:

Die Mahlzeiten werden in der Regel in den Etagen zugeordnetem Speisesaal serviert. Wenn der Gast wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Speisesaal nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- Reinigung der Zimmer. Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und feiertags wird eine Sicht- und Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- Reinigung der Fenster: zwei mal pro Jahr
- Gardinenwäsche: zwei mal pro Jahr
- Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume
- Reinigung der Gemeinschaftsräume

und folgenden Wäscheservice:

- Wäsche von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- Näh- und Flickarbeiten in kleinem Umfang
- Wäsche der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen des Gastes gekennzeichnet sind.
Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.
- Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit dem Gast abrechnet.

(2) Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen des Gastes und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche des Gastes nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen:

- das Waschen, Duschen und Baden
- das Schneiden der Fingernägel
- das Haarewaschen und -trocknen
- die Hautpflege
- die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe
- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur
- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- die Darm- und Blasenentleerung mit Katheder- und Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Kontinenztraining
- die Obstipationsprophylaxe
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtung des täglichen Lebens.

b) Die **Hilfe bei der Ernährung** umfassen:

- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahme
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung der Bewohner zur Feststellung der Pflegestufe.

c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen:

- das Aufstehen und Zubettgehen
- das Betten und Lagern
- das An- und Auskleiden
- das Gehen, Stehen und Treppensteigen
- das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims

- das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

d) Die **Hilfe bei der persönlichen Lebensführung** umfassen:

- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
- Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
- Hilfe bei der Bewältigung von Lebenskrisen
- Sterbebegleitung
- Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten

Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen:

- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit

f) **Medizinische Behandlungspflege**

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf, Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Bronchialtoilette
- Tracheakanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

g) **Hilfsmittel**

Das Pflegeheim stellt dem Gast die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur **vermittelt**.

h) **Therapeutische Leistungen**

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für den Gast ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (u. B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt dem Gast in Rechnung gestellt.

3. Weitere Leistungen

(1) Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es dem Gast offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung:

- Einzelangebote: Spaziergänge, Einzelbesuche im Zimmer, Einzelaktivierungen
- Gruppenangebote: Gedächtnistraining, Sturzprävention + Sitzgymnastik (Gruppengymnastik), Bewegungsspiele + Sitztanz, Kochen + Backen, Malen + Basteln (kreatives Gestalten), Morgenkreis mit dementen Bewohnern, Musik, Gesang, Gesprächs- und Rätselrunde, Kurzaktivierung in der Kleingruppe, Aktuelles aus der Tageszeitung

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z. B. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte und Ausstellungen. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Pflegeheim an:

- Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- Verwaltung kleinerer Barbeiträge bei entsprechender Beantragung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe.

(3) Als besondere Komfortleistung bei Unterkunft und Verpflegung bzw. als zusätzliche pflegerische betreuende Leistung bietet das Pflegeheim derzeit **Zusatzleistungen** entsprechend dem beiliegenden Katalog mit Stand vom 09.10.2001 über den Zimmerservice von 1,50 € an. Soweit einzelne Zusatzleistungen nicht bereits in diesem Vertrag vereinbart sind, ist jeweils vor Leistungsbeginn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zuzahlungsbedingungen erforderlich. Hierfür gilt der jeweils aktuelle Katalog über Zusatzleistungen, der bei der Heimleitung eingesehen werden kann und

der den Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend § 88 Absatz 2 Nr. 3 SGB XI mitgeteilt worden ist.

(4) Für pflegebedürftige Gäste im Sinne von § 45 a SGB XI mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung können - wenn dieser Bedarf vom zuständigen Pflegeversicherungsunternehmen bestätigt – **zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen**, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen, gesondert vereinbart werden. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit den Pflegekassen gemäß § 87 b SGB XI vereinbarte Vergütungszuschlag (derzeit 3,95 € pro Berechnungstag) wird vom Pflegeheim direkt mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet. Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag vom Pflegeheim nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, hat der Gast die ihm von seinem Versicherungsunternehmen erstatteten Vergütungszuschläge an das Pflegeheim unverzüglich weiterzuleiten. Der Gast ist dann auch verpflichtet, die Erstattung des Vergütungszuschlags bei seinem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu beantragen.

4. Entgelte

(1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts gilt folgende Tabelle:

Pflegeklassen			I	II	III
Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen			45,11 €	56,54 €	73,10 €
gesetzlich festgesetzte Ausbildungsumlage			0,93 €	0,93 €	0,93 €
Entgelt für Unterkunft			10,99 €	10,99 €	10,99 €
Entgelt für Verpflegung			9,00 €	9,00 €	9,00 €
Entgelt für Investitionskosten			12,14 €	12,14 €	12,14 €
tägliches Gesamtheimentgelt			78,17 €	89,60 €	106,16 €

(2) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGX XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Verwaltung des Pflegeheims einsehen.

(3) Abwesenheitsvergütung

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Gastes wird sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75% reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Weist der Gast nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Heimentgelts entsprechend.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die **ganztägige** Abwesenheit.

5. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber dem Gast zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

(2) Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Gastes und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einer anderen als der vertraglich in § 3 Absatz 3 beschriebenen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen im Pflegeheimvertrag anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Pflegeheimtrages anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen. Sowohl das Pflegeheim als auch der Gast können die erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrages verlangen.

Bei einer Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegeklasse hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf die dann für diese Pflegeklasse geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einer höheren Pflegeklasse darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diese Pflegeklasse geltende Pflegevergütung erhöhen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Gast aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe und damit auch einer höheren Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Anforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt der Gast dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächst höheren Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe bzw. Pflegeklasse vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. A. unverzüglich zurück.

(3) Erhöhung des Gesamtgelts bzw. seiner Bestandteile

Das Pflegeheim ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber dem Gast zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung wird den Gast spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollt, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabes die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Da die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und für die Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß § 85 und § 87 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann dem Gast unverzüglich schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

Eberbach, den 12. Januar 2012

Für das Pflegeheim